

Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) der Stadt Troisdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), zuletzt geändert durch Artikel 32 vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiZ vom 03.12.2019, in Kraft getreten am 01.08.2020 (GV. NRW. S. 894) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW. S.358), in Kraft getreten am 03. Juni 2020, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

In den Kindertageseinrichtungen sowie den offenen Ganztagschulen (OGS) wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

Bei einem Besuch der Kindertageseinrichtung ab einem wöchentlichen Umfang von 35 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung –unabhängig von einer Anmeldung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung - verpflichtend.

Bei einem Besuch der offenen Ganztagschule ist die Teilnahme an der Verpflegung ebenso –auch ohne entsprechende Anmeldung - verpflichtend.

§ 2 Anmeldung und Abmeldung

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu der Verpflegung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrags über mindestens 35 Betreuungsstunden oder für die offene Ganztagschule. Diese Pflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.

Beitragspflichtig sind bei minderjährigen Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

(2)

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an Stelle der Eltern.

§ 3 Höhe des Entgelts

(1)

Die Höhe des Essensgeldes beträgt:

- Bei Kindern unter 3 Jahren: 49 € monatlich
- Bei Kindern über 3 Jahren bis zur Einschulung: 61 € monatlich
- Bei Schulkindern: 79 € monatlich

Die Gebühr für die Verpflegungskosten ist jeweils zum 05. Eines Monats fällig.

Beitragszeitraum ist das komplette Kindergarten- bzw. Schuljahr, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

(2)

Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Ermäßigung für Empfänger von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Für Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten, entfällt die Zahlungsverpflichtung für die Dauer der Bewilligung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket komplett. Ein entsprechender Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn der Inanspruchnahme vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.